

DEUTSCHES INSTITUT FÜR ENTWICKLUNGSPOLITIK
(DIE)

**Menschenrechtsansatz
in der Entwicklungszusammenarbeit**
**– Ansätze und Erfahrungen von
UNICEF und UNDP**

Dr. Brigitte Hamm

hg. von Dr. Hildegard Lingnau

Bonn, November 2003



Deutsches Institut für Entwicklungspolitik
Tulpenfeld 4 · D-53113 Bonn
Telefon 0228 94927-0 · Telefax 0228 94927-130
DIE@die-gdi.de
www.die-gdi.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Interviewpartner(innen)

Zusammenfassung **I**

Einleitung **1**

Abkürzungsverzeichnis **5**

1 Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit **2**

1.1 Menschenrechte 2

1.2 Staaten und der Schutz der Menschenrechte 3

1.3 Dimensionen eines Menschenrechtsansatzes in der Entwicklungszusammenarbeit 5

2 UNICEF **6**

2.1 Menschenrechtsprinzipien als Basis der Arbeit von UNICEF 7

2.2 *Human Rights Mainstreaming* in den UNICEF Programmen 9

2.2.1 UNICEF Handbuch für einen Menschenrechtsansatz 10

2.2.2 Menschenrechtserziehung als Voraussetzung für einen Menschenrechtsansatz 11

2.2.3 Umsetzung eines Menschenrechtsansatzes auf Länderebene 12

2.3 Zusammenfassende Bewertung des Menschenrechtsansatzes in der Arbeit von UNICEF 13

3 UNDP **14**

3.1 HURIST 14

3.1.1 Menschenrechtserziehung im Rahmen von HURIST 16

3.1.2 Evaluation von HURIST 16

4 Kooperation innerhalb der Vereinten Nationen zur Durchsetzung eines Menschenrechtsansatzes **18**

5 Zusammenfassende Bewertung der Menschenrechtsansätze bei UNICEF und UNDP und Empfehlungen **19**

Literaturverzeichnis **23**

Kästen im Text

Kasten 1: Aufbau der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte	2
Kasten 2: Die Verpflichtungsebenen der Staaten für den Menschenrechtsschutz	3
Kasten 3: Artikel 28 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte	4
Kasten 4: Internationale Verpflichtungen im Sozialpakt	4
Kasten 5: Internationale Verpflichtungen in der Kinderrechtskonvention	4
Kasten 6: Elemente eines Menschenrechtsansatzes in der Entwicklungszusammenarbeit	5
Kasten 7: Artikel 45 der Kinderrechtskonvention	7
Kasten 8: Unterschiede zwischen einer herkömmlichen Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Kinder und einem Menschenrechtsansatz	8

Abkürzungsverzeichnis

BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
CCA	Common Country Assessment
CEDAW	Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women, Frauenrechtskonvention
CEE	Central and Eastern Europe
CIS	Commonwealth of Independent States
CRC	Convention on the Rights of the Child, Kinderrechtskonvention
DFID	Department for International Development (United Kingdom Government Department)
DIE	Deutsches Institut für Entwicklungspolitik
EED	Evangelischer Entwicklungsdienst
FIAN	FoodFirst Informations- & AktionsNetzwerk
HURIST	Human Rights Strengthening (Programme)
IFIs	Internationale Finanzinstitutionen
MDGs	Millennium Development Goals
MoU	Memorandum of Understanding
NHRAPs	National Human Rights Action Plans
NRO	Nichtregierungsorganisationen
OHCHR	Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights
PRSP	Poverty Reduction Strategy Papers
RBM	Results-Based Management System
ROAR	Results-Oriented Annual Report
SITAN	Situation Assessment and Analysis
SRF	Strategic Results Framework
TACRO	Regional Office for Latin America and the Caribbean von UNICEF
UNDAF	United Nations Development Assistance Framework
UNDG	United Nations Development Group
UNDGO	United Nations Development Group Office
UNDP	United Nations Development Programme
UNFPA	United Nations Population Fund
UNICEF	United Nations International Children's Fund
UNIFEM	United Nations Development Fund for Women
UNOPS	United Nations Office for Project Services
UNV	United Nations Volunteers

Interviewpartner(innen)

- **Noman, Omar**, UNDP, Deputy Director of the Human Development Report Office
- **Palmlund, Thord**, UNDP, Special Adviser, Bureau for Development Policy, Institutional Development Group
- **Rozga, Dorothy**, UNICEF, Senior Programme Officer
- **Stamatopoulou, Elissavet**, OHCHR, Deputy to the Director of the New York Office of the High Commissioner for Human Rights

Zusammenfassung

Ein Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit soll Menschenrechte in Entwicklungsländern stärken. Dies geschieht durch den Aufbau entsprechender nationaler Institutionen und Instrumente und durch die Verwirklichung grundlegender Menschenrechte, beispielsweise des Rechts auf Nahrung. Ein Menschenrechtsansatz beinhaltet bekannte Elemente der Entwicklungszusammenarbeit wie Nicht-Diskriminierung, Partizipation und Good Governance. Doch mit einem Menschenrechtsansatz verändert sich die Perspektive, indem anstelle von Bedürfnissen Rechte und Pflichten in den Vordergrund rücken. D.h. es bestehen staatliche Verpflichtungen insbesondere der Empfänger-, aber auch der Geberländer für die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte und ein Rechtsanspruch der betroffenen Menschen und Gruppen.

Ein Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit wird seit Beginn der 1990er Jahre auch auf UN-Ebene breit diskutiert. UNICEF und UNDP setzen seit dieser Zeit einen *human rights approach to development* in ihrer praktischen Arbeit um und kooperieren zu diesem Zweck miteinander und insbesondere mit dem Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR). UNDP und das OHCHR betreiben ein gemeinsames Projekt, HURIST (Human Rights Strengthening), zur Unterstützung eines solchen Ansatzes bei UNDP.

In der Praxis von UNICEF und im Rahmen von HURIST treten bei der Umsetzung eines solchen Ansatzes konkrete Probleme auf, wobei sowohl innerorganisatorische ‚Widerstände‘ als auch beispielsweise eine fehlende Schwerpunktsetzung eine Rolle spielen dürften. Trotz offensichtlicher wechselseitiger Vorbehalte sind die Bemühungen um Kooperation und Überwindung der sektoralen Perspektive auffallend. Menschenrechte eignen sich als Bindeglied verschiedener Projekte wie Millennium Development Goals (MDGs) und Poverty Reduction Strategy Papers (PRSP).

Mögliche Elemente eines Menschenrechtsansatzes in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit

A) Ausrichtung auf den Sozialpakt:

- UNICEFs klare Mandatierung und gezielte Ausrichtung auf Kinder- und Frauenrechte und die entsprechenden Menschenrechtsverträge erleichtert die praktische Umsetzung eines Menschenrechtsansatzes. In Anlehnung an dieses Modell könnte dies für das BMZ bedeuten, den Sozialpakt zu ‚adoptieren‘, d.h. sich explizit für seine Stärkung (= Werbung für Ratifikation und für ein Individualbeschwerdeverfahren) und für die Umsetzung spezifischer wirtschaftlicher und sozialer Rechte einzusetzen.
- Das BMZ sollte sich um eine institutionalisierte Kooperation mit dem für den Sozialpakt zuständigen Ausschuss bemühen.

II

- Das BMZ sollte eine Vorreiterrolle übernehmen und dazu beitragen, dass Deutschland seine internationalen Verpflichtungen in der Berichterstattung für den Sozialpakt ernst nimmt. Eine solchermaßen zum Ausdruck gebrachte Einstellung zu einem Menschenrechtsansatz hätte das Potenzial, auf andere Industrieländer auszustrahlen. Konkret würde das bedeuten, im Rahmen des nächsten Staatenberichts Deutschlands im BMZ einen Beitrag zu erarbeiten, der ausführt, wie Deutschland seinen im Sozialpakt verankerten internationalen Verpflichtungen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit nachkommt. Sinnvoll wäre hier ein Informationsaustausch mit FIAN International und FIAN Deutschland, die derzeit ein Projekt zu diesem Thema durchführen. (Auch für CRC und CEDAW wäre eine solche Eingabe des BMZ wünschenswert).
- B) Konzeptionelles:
- Mainstreaming und Menschenrechtsansatz sollten nicht alternativ verstanden werden, vielmehr stellt Mainstreaming einen integrativen Bestandteil eines solchen Ansatzes dar.
 - Zentrale Dimensionen eines Menschenrechtsansatzes wie Partizipation müssen für die praktische Umsetzung präzisiert werden.
- C) Menschenrechtserziehung:
- *Human rights mainstreaming* erfordert, dass entsprechende Kenntnisse über die Menschenrechte und über die internationalen Verpflichtungen Deutschlands im eigenen Haus geschaffen werden. Möglicherweise könnten die Ausbildungspakete von UNICEF und UNDP für die eigene Arbeit geprüft werden.
- D) Praktische Umsetzung:
- Möglicherweise könnte eine Kooperation mit UNICEF und/oder UNDP für ein konkretes modellhaftes Menschenrechtsprojekt eingegangen werden, um von den bereits vorhandenen Erfahrungen dieser Organisationen zu lernen. Das BMZ kann insbesondere aus den Schwächen von HURIST lernen und sollte versuchen, die von den Expert(inn)en aufgezeigten Mängel von Anfang an zu vermeiden.
 - Es sollte geprüft werden, inwiefern Deutschland das Projekt HURIST stärker finanziell unterstützen könnte, um auf diese Weise dazu beizutragen, dass auf der internationalen Ebene ein Menschenrechtsansatz weiter ausgearbeitet werden kann.
 - Im Vordergrund von Projekten in der Entwicklungszusammenarbeit sollte die Verantwortung der Regierungen und die Ermächtigung der betroffenen Menschen und Gruppen stehen. Dazu könnte die Orientierung an so genannten National Human Rights Action Plans (NHRAPs), die im Rahmen von HURIST erstellt wurden, sinnvoll sein.

III

- Zentral ist weiterhin die Stärkung nationaler Menschenrechtsmechanismen (z.B. Kommissionen) und die Unterstützung der Staaten, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, beispielsweise bei der Erstellung der Staatenberichte.
- Das BMZ sollte seine Rolle innerhalb der Weltbank nutzen und dort offensiv für einen Menschenrechtsansatz eintreten.

(Stand: April 2003)

Einleitung

Im Abschlussdokument der 2. Weltmensenrechtskonferenz 1993 in Wien, der so genannten Wiener Erklärung und Aktionsprogramm (Dokument Nr. A/Conf.157/23), wird der Zusammenhang zwischen Demokratie, Entwicklung und Menschenrechten mehrfach betont. Dort heißt es z.B. in Paragraph 8:

„Democracy, development and respect for human rights and fundamental freedoms are interdependent and mutually reinforcing. Democracy is based on the freely expressed will of the people to determine their own political, economic, social and cultural systems and their full participation in all aspects of their lives. [...] The international community should support the strengthening and promoting of democracy, development and respect for human rights and fundamental freedoms in the entire world.“

Um den prinzipiellen und normativ anerkannten Zusammenhang zwischen Demokratie, Entwicklung und Menschenrechten auch in der Praxis umzusetzen, gibt es vor allem seit Mitte der 90er Jahre Bestrebungen, Entwicklungs- und Menschenrechtspolitik bewusst miteinander zu verknüpfen und so die sektorale Abgrenzung zu überwinden. Dazu treten unterschiedliche Akteure aus dem bi- und multilateralen Bereich für einen Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit ein. Auf der multilateralen Ebene sind dies vor allem UNICEF und UNDP. Auch das Büro des Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR) beteiligt sich aktiv an diesen Bestrebungen. Auf der UN-Ebene stehen die Bemühungen, Menschenrechte und Entwicklung zu integrieren, in engem Zusammenhang mit der Initiative des UN-Generalsekretärs Kofi Annan zur UN-Reform aus dem Jahr 1997. In diesem Rahmen forderte er: *„The advancement of human rights needs to be integrated into all principal United Nations activities and programmes“* (*Secretary General Pledges ‘Quiet Revolution’ in United Nations Presents Reform Proposals to General Assembly, 17 July 1998, Press Release SG/SM/6284/Rev.2, GA/9282/Rev.2*).

Auf der Seite der Nichtregierungsorganisationen (NRO) wollen vor allem jene, die im Bereich der Menschenrechte arbeiten, die Entwicklungszusammenarbeit stärker auf die Menschenrechte ausrichten. Dabei soll die Verwirklichung der Menschenrechte nicht nur das Ziel von Entwicklung sein, sondern es geht auch darum, den Entwicklungsprozess selbst an den Menschenrechten auszurichten. D.h. Menschenrechte müssen in Ziel und Weg Berücksichtigung finden (Human Rights Council of Australia Inc. 2001).

Derzeit prüft das BMZ, ob und wie ein solcher Ansatz in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit implementiert werden könnte. Dieses Gutachten soll die Erfahrungen von zwei multilateralen Akteuren, UNICEF und UNDP, analysieren und für das BMZ nutzbar machen.

1 Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit

Um einen Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit zu diskutieren, sollen zunächst kurz eine Definition der Menschenrechte, eine Bestimmung der Rolle der Staaten beim Schutz und der Förderung der Menschenrechte sowie die konstitutiven Elemente eines Menschenrechtsansatzes in der Entwicklungszusammenarbeit umrissen werden. Diese Erörterung dient auch als Bezugsrahmen und Grundlage für die Bewertung des Menschenrechtsansatzes der beiden UN-Organisationen UNICEF und UNDP.

1.1 Menschenrechte

Noch immer gibt es zu den Menschenrechten unterschiedliche Auffassungen und kulturspezifische Ausdifferenzierungen. Das heute international vorherrschende Menschenrechtsverständnis ist in den Menschenrechtsdokumenten der Vereinten Nationen niedergelegt. Dazu zählen insbesondere die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* von 1948, der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (Zivilpakt) sowie der *Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (Sozialpakt). Beide wurden 1966 von der UN-Generalversammlung verabschiedet und traten 1976 in Kraft. Diese drei Dokumente bilden zusammen die so genannte *Bill of Human Rights*. Sie entwerfen ein umfassendes Menschenrechtskonzept, das in weiteren Erklärungen, Pakten und Konventionen konkretisiert und ausgebaut wurde und universale Geltung beansprucht. Unter diesen sind vor allem das *Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* (*Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women, CEDAW*) und das *Übereinkommen über die Rechte des Kindes* (*Convention on the Rights of the Child, CRC*) wichtige Dokumente für einen Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit. CEDAW trat 1981 in Kraft und die Kinderrechtskonvention im Jahr 1990.

Alle diese Dokumente begründen die Menschenrechte mit der Würde eines jeden Menschen. Ein Leben in Würde geht von zwei grundlegenden Voraussetzungen aus, nämlich Freiheit und Gleichheit. Dies spiegelt im Ansatz bereits die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wider, die zwar vor allem politische Rechte, aber auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte benennt (vgl. Kasten 1):

Kasten 1: Aufbau der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte	
Art. 3-21	d.h. 19 Artikel behandeln die politischen Rechte und bürgerlichen Freiheiten.
Art. 22-27	d.h. sechs Artikel befassen sich mit den kulturellen, ökonomischen und sozialen Rechten.
Art. 28	betont die Bedeutung der internationalen Rahmenbedingungen für die Verwirklichung aller Menschenrechte.
Art. 29	beschreibt das Wechselverhältnis von Rechten und Pflichten.

Menschenrechte lassen sich somit als grundlegende Schutz- und Anspruchsrechte der einzelnen Person beschreiben, die sie gegenüber dem Staat hat, in dem sie lebt. Grundlegende *Schutzrechte* sind politische Rechte und bürgerliche Freiheiten, die die einzelne Person vor staatlicher Willkür (beispielsweise durch Folter) und Übergriffen (durch die Missachtung der Privatsphäre) schützen sollen. *Anspruchsrechte* beziehen sich auf die Bedingungen, die Menschen für ein Leben in Würde benötigen. Hierbei handelt es sich insbesondere um wirtschaftliche Rechte wie das Recht auf Arbeit und um soziale Menschenrechte, wozu u.a. Bildung, Gesundheit und Nahrung zählen, und schließlich um kulturelle Rechte. Letztere sind bisher im Vergleich zu anderen Menschenrechten weniger präzise ausgearbeitet und auf der internationalen Ebene fehlt ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag. Vor allem die kulturellen Rechte von Minderheiten gelten als gefährdet.

1.2 Staaten und der Schutz der Menschenrechte

Träger oder Trägerin der Menschenrechte ist die einzelne Person, die diese Rechte allein aufgrund ihres Menschseins gegenüber dem Staat hat, in dem sie lebt. Hauptverantwortlich für den Schutz der Menschenrechte ist der Staat. Er, bzw. stellvertretend für ihn die jeweilige Regierung, ist verpflichtet, für Bedingungen Sorge zu tragen, unter denen die Menschenrechte verwirklicht werden können. Die Verpflichtung der Staaten zum Schutz der Menschenrechte umfasst drei Ebenen (siehe Kasten 2):

Kasten 2: Die Verpflichtungsebenen der Staaten für den Menschenrechtsschutz	
*	Staaten dürfen Menschenrechte nicht verletzen (<i>respect</i>),
*	Staaten müssen Menschenrechte vor Verletzungen Dritter, z.B. durch privatwirtschaftliche Unternehmen, schützen (<i>protect</i>),
*	Staaten müssen lang- und kurzfristige Maßnahmen ergreifen, um die Menschenrechte zu gewährleisten (<i>fulfill</i>).

Staaten sind nicht nur verpflichtet, die Rechte der Menschen auf ihrem Territorium zu schützen, sondern es existieren darüber hinausgehend für sie auch internationale Verpflichtungen zur weltweiten Durchsetzung der Menschenrechte. Die Verpflichtung der Staaten in der Entwicklungszusammenarbeit beziehen sich auf alle oben genannten Pflichtenbereiche, insbesondere aber auf die Pflicht der Staaten zur Gewährleistung oder auch Erfüllung der Menschenrechte. Bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wird die internationale Verpflichtung der Staaten zu einer internationalen Ordnung, die der Verwirklichung der Menschenrechte dient, in Artikel 28 betont. Der in diesem Artikel zum Ausdruck gebrachte Anspruch der Menschen hat allerdings ‚lediglich‘ normativen Charakter, da es sich bei dieser Erklärung nicht um einen völkerrechtlichen Vertrag, sondern um ein feierliches Bekenntnis der Staaten zu den Menschenrechten, d.h. um eine Absichtserklärung, handelt. Allerdings sind die Inhalte der Erklärung heute weitgehend als Gewohnheitsrecht verankert. Im Wortlaut heißt es in Artikel 28:

Kasten 3: Artikel 28 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
--

Jedermann hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung aufgeführten Rechte und Freiheiten voll entwickelt werden können.
--

Diese zunächst normative Verpflichtung ist in verschiedenen internationalen Menschenrechtsverträgen für die Vertragsstaaten völkerrechtlich verbindlich niedergelegt. Während beispielsweise im Zivilpakt eine solche Verpflichtung nur implizit enthalten ist, widmen sich die Artikel 2 (1) des Sozialpakts sowie 24 (4) und 28 (3) der Kinderrechtskonvention diesem Thema explizit:

Kasten 4: Internationale Verpflichtungen im Sozialpakt

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen. (Art. 2, 1)
--

Kasten 5: Internationale Verpflichtungen in der Kinderrechtskonvention

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts [auf Gesundheit] zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen. (Art. 24, 4)
--

Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen. (Art. 28, 3)

Die Kinderrechtskonvention ist mit 191 Mitgliedstaaten der am häufigsten ratifizierte und somit der einzige nahezu global geltende internationale Vertrag für Menschenrechte. Der Sozialpakt wurde bis zum 21.08.02 von 145 Staaten ratifiziert. Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied beider Verträge.

Die Überwachung der internationalen Menschenrechtsverträge obliegt einem für den jeweiligen Vertrag zuständigen Ausschuss. Dieser setzt sich aus unabhängigen Expert(inn)en zusammen. Ein wesentliches Instrument für die Überprüfung der Einhaltung von Verträgen bilden die so genannten Staatenberichte, die Mitgliedsstaaten in regelmäßigen Abständen (meist fünf Jahre) einem Ausschuss unterbreiten müssen. NRO können parallel zu diesen Staatenberichten eigene Untersuchungen vorlegen. Diese so genannten Parallel- oder auch Schattenberichte sollen die offiziellen Stellungnahmen der Staaten ergänzen und manchmal auch korrigieren und die eingehende Beratung der Menschenrechtslage in einem Land vor einem Ausschuss unterstützen. Als abschließende Bewertung (z.T. mit Empfehlungen für die Zukunft) legt ein Ausschuss dann so genannte *Concluding Observations* vor, die über das Internet öffentlich zugänglich sind. Zusätzlich zu den Staatenberichten existiert für einige Menschenrechtsverträge die Möglichkeit eines freiwilligen Beschwerdeverfahrens. Auch für diese Individualbeschwerden sind die jeweiligen Ausschüsse zuständig. Die Individualbeschwerde ist ein wichtiges Instrument zur rechtlichen Stärkung der Stellung von Individuen.

Bisher werden die oben ausgeführten internationalen Pflichten in den Staatenberichten vernachlässigt - das gilt auch für Deutschland. Dies stößt auf Kritik der für die Überwachung der Verträge zuständigen UN-Ausschüsse und auch internationaler Menschenrechts-NRO, weil die internationale Kooperation gerade für die Stärkung wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte von besonderer Bedeutung ist. Beispielsweise hat FIAN International in einer Parallelinformation zum Staatenbericht, den Kamerun beim Ausschuss der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte im Jahr 1999 einreichte, bereits die Bedeutung internationaler Zusammenarbeit thematisiert (FIAN 1999).

Anlässlich des 4. Staatenberichts, den die Bundesrepublik Deutschland 2001 beim selben Ausschuss einreichte, haben Brot für die Welt, der Evangelische Entwicklungsdienst (EED) und FIAN International einen Parallelbericht vorgelegt, der sich erstmals ausschließlich den internationalen Verpflichtungen Deutschlands gemäß dem Sozialpakt widmet (Windfuhr 2001). In diesem Bericht werden auch Gefahren der Betonung internationaler Verpflichtungen im Kontext der Entwicklungszusammenarbeit diskutiert. So wird davor gewarnt, dass mit der Betonung internationaler Verpflichtungen der Industrieländer "[...] hohe Forderungen in Bezug auf den Umfang von [...] Unterstützung, die von einem Staat erwartet werden, [ge]schaffen [werden]". Weiter dürfe die Betonung internationaler Verpflichtungen der Industrieländer nicht von der Hauptverantwortung der Regierungen der Empfängerländer für die Verwirklichung der im Sozialpakt verankerten Menschenrechte ablenken (Windfuhr 2001, S. 5). Prinzipiell wird aber von einer solchen völkerrechtlichen Verpflichtung ausgegangen (Windfuhr 2001, S. 7). Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass im Völkerrecht die Hauptverantwortung für die - wenn möglich - unmittelbare Erfüllung, aber genauso für die langfristige Gewährleistung (*progressive realization*) der im Sozialpakt verankerten Rechte bei der jeweiligen Regierung eines Landes liegt. Das Menschenrechtsbüro des Lutherischen Weltbundes beurteilt die Vorlage dieses Parallelberichts als historischen Schritt, um die internationalen Verpflichtungen der Staaten als einen Aspekt der Verwirklichung der Menschenrechte stärker ins Blickfeld zu rücken (Windfuhr 2001, o. S.)

1.3 Dimensionen eines Menschenrechtsansatzes in der Entwicklungszusammenarbeit

Heute herrscht weitgehende Einigkeit darüber, dass ein sogenannter *rights-based approach* vor allem folgende Dimensionen umfassen sollte:

Kasten 6: Elemente eines Menschenrechtsansatzes in der Entwicklungszusammenarbeit	
*	Ausgangspunkt sind die völkerrechtlich verbindlichen Menschenrechtsverträge
*	Beachtung des Prinzips der Nichtdiskriminierung
*	eine spezielle Ausrichtung auf benachteiligte Gruppen, insbesondere Frauen und Kinder
*	Beachtung der Prinzipien Partizipation und <i>empowerment</i>
*	<i>good governance</i>
*	Fokussierung auf bestimmte politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Kernrechte.
Quelle: Hamm, Brigitte: A Human Rights Approach to Development, in: Human Rights Quarterly, Bd. 23, H. 4, 2001, S.1005-1031.	

Wenn man diese Dimensionen betrachtet, dann sind in der bisherigen Entwicklungszusammenarbeit verschiedene Elemente bereits aufgenommen. Der Bezugsrahmen verändert jedoch die Perspektive, weil die völkerrechtliche Verpflichtung der Staaten zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Menschenrechte in den Vordergrund rückt. Dafür müssen Staaten eine aktive Rolle übernehmen, d.h. sie müssen eine nationale und internationale Entwicklungszusammenarbeit betreiben, die die Verwirklichung der Menschenrechte explizit zum Ziel hat.

Den Verpflichtungscharakter eines solchen Menschenrechtsansatzes in der Entwicklungszusammenarbeit erkennen die Staaten durch den Beitritt zu Menschenrechtsverträgen, beispielsweise dem Sozialpakt, an. Darüber hinausgehend existiert für bestimmte Kernrechte, die im Völkergewohnheitsrecht niedergelegt sind (z.B. das Recht auf Leben), ein universaler Geltungsanspruch. Das Völkergewohnheitsrecht ist – ähnlich wie das innerstaatliche Gewohnheitsrecht – ungeschriebenes Recht, dem die Rechtssubjekte, also die Staaten, aufgrund langjähriger Praxis und aufgrund einer erwiesenen, einheitlichen Rechtsüberzeugung zustimmen.

Ein Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit bedeutet also vor allem die Anerkennung der völkerrechtlichen Verpflichtung, eine internationale Entwicklung und entsprechende nationale Prozesse voranzutreiben, die nicht nur die Achtung, sondern auch die Gewährleistung der Menschenrechte sicherstellen. Schlagwortartig lässt sich der *rights-based approach* auch mit einem Wandel von "Bedürfnissen" hin zu "Rechten" und "Pflichten" umschreiben. Betont wird bei einem Menschenrechtsansatz die Eigenverantwortung der Regierungen von Empfängerländern (Stichwort „*developing countries in the driver's seat*“). Elemente eines solchen Ansatzes finden sich derzeit bereits in vorhandenen Aktivitäten wie den *Poverty Reduction Strategy Papers* der Weltbank und anderen Programmen wieder.

Die UN-Organisationen UNICEF und UNDP sind beide in der Entwicklungszusammenarbeit aktiv. Seit Ende der 1990er Jahre betonen sie den *rights-based approach* in ihrer Arbeit, wobei die beiden Organisationen auch weiterhin unterschiedliche Schwerpunktsetzungen verfolgen und in der Umsetzung eines solchen Ansatzes unterschiedlich vorgehen.

2 UNICEF

UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, ist im Vergleich zu und auch aus der Sicht anderer UN-Organisationen am weitesten fortgeschritten bei der Ausarbeitung und Implementierung eines Menschenrechtsansatzes in der Entwicklungszusammenarbeit (z.B. O'Neill / Bye 2002, S. 4). Dennoch hat UNICEF, wie auch andere Organisationen aus dem entwicklungspolitischen Bereich, in seiner Arbeit verschiedene Paradigmenwechsel vollzogen, bis der heutige *human rights approach* implementiert wurde. Während in den 1980er Jahren das Überleben und die Gesundheit des Kindes mit entsprechenden Programmen (z.B. Impfprogramme) im Vordergrund standen, war es zu Beginn der 1990er Jahre der Versuch, den ‚Strukturanpassungsprogrammen des IWF ein menschliches Antlitz‘ zu verleihen (*ad-*

justment with a human face; Lewin 2000, S. 27) und den Gleichheitsaspekt stärker zu betonen. Geschlechtergleichheit und Frauenrechte wurden zu wichtigen Bereichen der UNICEF-Arbeit. Zwischen 1990 und 1994 stand bei der Umsetzung der Ziele des Weltkindergipfels ein sektoraler Grundbedürfnisansatz und die Armutsbekämpfung im Vordergrund. Dies änderte sich allmählich mit der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention, die 1990 in Kraft trat.

2.1 Menschenrechtsprinzipien als Basis der Arbeit von UNICEF

In einer Selbstdarstellung von UNICEF heißt es:

„UNICEF applies a human rights-based approach to programming. All of its work is guided by the basic principles of human rights that have been universally recognised and which underpin both the Convention on the Rights of the Child (CRC) and Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW).“

The child rights approach motivates countries to go beyond survival issues, and to move the agenda for development from basic needs, to viewing women and children as both subjects and actors for development.“

(<http://www.unicef.org/programme/strategy/rights/mainmenu.html>)

Zum Teil lässt sich die klare Fokussierung auf die Stärkung der Rechte von Kindern und Frauen damit erklären, dass die Aufgaben von UNICEF, nämlich die Verbesserung der Lage von Kindern und Frauen, auch klar umrissen bzw. zu umreißen sind. Um diesem Mandat zu folgen, orientiert sich UNICEF – wie bereits erwähnt – an der Kinderrechtskonvention (CRC) und am Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW).¹ Die CRC weist UNICEF eine besondere Verantwortung für den Schutz und die Verwirklichung der Rechte von Kindern zu. Dies ist einmalig und eine besondere Auszeichnung für UNICEF. In keinem anderen Menschenrechtsvertrag wird eine UN-Organisation namentlich erwähnt. In Artikel 45 heißt es:

Kasten 7: Artikel 45 der Kinderrechtskonvention

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern, haben die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung [im zuständigen Ausschuss] der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen.

1 CEDAW sind bis zum 21.08.02 170 Staaten beigetreten. Einschränkung sei hier vermerkt, dass sowohl für CEDAW als auch für CRC eine hohe Anzahl von Vorbehalten bei der Ratifikation hinterlegt wurden. CEDAW verfügt seit 2000 über ein so genanntes Fakultativprotokoll, das die Individualbeschwerde zu allen im Vertrag verankerten Rechten zuläßt.

In einem Bericht über die Umsetzung eines Menschenrechtsansatzes von UNICEF in verschiedenen Ländern Lateinamerikas listet die unabhängige Gutachterin Elisabeth Lewin (2000) die Unterschiede zwischen einer herkömmlichen Ausrichtung auf die Bedürfnisse von Kindern und einem Menschenrechtsansatz tabellarisch auf. Dieses Schema lässt sich weitgehend auf einen Menschenrechtsansatz im Allgemeinen übertragen.

Kasten 8: Unterschiede zwischen einer herkömmlichen Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Kinder und einem Menschenrechtsansatz	
Traditional or Basic Needs Approach	Human Rights Approach
Sectoral approach with tendency towards vertical and fragmented interventions (for example vaccination of infants)	Intersectoral vision of development – holistic (focus on the whole child – economic, social, civil, political and cultural rights of all children 0-18 years)
Needs are met or satisfied	Rights are realized (respected, protected, facilitated, and fulfilled)
Needs do not imply duties or obligations although they may generate promises	Rights always imply correlative duties or obligations
Needs are not necessarily universal	Human rights are always universal
Basic needs can be met by goal or outcome strategies Goals and objectives are usually: <ul style="list-style-type: none"> • Short-term and outcome focused • time specific • quantifiable • focus on the manifestations of problems or immediate causes (e.g. distributing iodized salt, latrines for girls in schools) • focus on access to quality basic services 	Human rights can be realized only by attention to both outcome <u>and</u> process Goals and objectives are usually: <ul style="list-style-type: none"> • longer-term • process and outcome focused • more difficult to quantify • focus on basic structural causes as well as manifestations (e.g. Lobbying for national ban on non-iodized salt; convincing parents of the value of girls education) • focus on rights fulfillment and empowerment
Needs can be ranked in a hierarchy of priorities	Human rights are indivisible because they are interdependent. There is nothing like „basic rights“.
Sustainability is desirable	Sustainability is obligatory
Participation is a strategy	Participation is an objective/goal <u>and</u> strategy
Context: social, apolitical	Context: social, political, macroeconomic, policy-oriented
Needs can be met through charity and benevolence	“Charity is obscene in a human rights perspective.”
It is gratifying to state that “80 % of all children have had their needs met to be vaccinated.”	In a human rights approach, this means that 20 % of all children have not had their right to be vaccinated realized.
It is an explanation to state that the “government does not yet have the political will to enforce legislation to iodize all salt.”	This means that the government has chosen not to carry out its duty and has instead chosen not to enforce legislation to iodize all salt.
Quelle: Entnommen aus: Lewin, Elisabeth, 2000, S. 31	

Im *Mission Statement* von 1996 bekannte sich UNICEF dazu, dass die Arbeit der Organisation von den Menschenrechtsstandards und den Prinzipien der CRC geleitet wird. 1998 erschien die Schrift *A Human Rights Approach to UNICEF Programming for Children and Women: What it is, And some changes it will bring*. Seitdem wird das gesamte Programm auf allen Durchführungsebenen auf einen solchen Menschenrechtsansatz ausgerichtet.

Diese prinzipielle Ausrichtung von UNICEF wird durch die enge Zusammenarbeit von UNICEF und dem Ausschuss zur Überwachung der Kinderrechtskonvention unterstrichen. Die Kooperation wird als vorbildlich beschrieben. So unterstützt UNICEF Staaten bei der Abfassung ihrer Staatenberichte, liefert aber zugleich auch NRO Informationen für die Verfassung von Parallelberichten. Bei Beratungen im Ausschuss über ein Land nehmen UNICEF-Vertreter(innen) der Country Teams teil und unterstützen diesen bei der Ausformulierung von Zielvorgaben. Umgekehrt richtet das Kinderhilfswerk seine Arbeit an den Vorgaben des Ausschusses und an den durch den Ausschuss gemeinsam mit den Ländern und UNICEF festgelegten Zielvorgaben aus. Hier ist eine fruchtbare Beziehung entstanden, „*between committee ,law thinkers‘ and agency ,development thinkers‘, a cultural gap that UNICEF and CRC [...] have managed to bridge.*“ (O’Neill/Bye 2002, S. 27)

2.2 *Human Rights Mainstreaming in den UNICEF Programmen*

Der gesamte Programmzyklus, d.h. Vorbereitung, Implementierung, Monitoring und Evaluation von UNICEF ist an den Menschenrechten, konkret an CRC und CEDAW ausgerichtet. Insofern bilden Menschenrechte also den *operations framework* für die gesamte Programmarbeit von UNICEF. Die Umsetzung soll als partizipatorischer Prozess erfolgen. Sie geht von desaggregierten Daten und von den Empfehlungen des Ausschusses für CRC aus. Dabei existieren die folgenden Prioritäten:

- Gesundheit und ausreichende Ernährung,
- grundlegende Erziehung,
- Integration und Entwicklung von Jugendlichen.

Beim *Human Rights Approach to Programming* wird die Hauptverantwortung der Staaten betont, d.h. die Ziele von Projekten werden (in der Regel) mit diesen ausgehandelt und von diesen mitgetragen. Diese Betonung der Verantwortung der Staaten steht in vollem Einklang mit der prinzipiellen Ausrichtung eines Menschenrechtsansatzes, der darin besteht, Rechte und deren Einklagbarkeit zu gewährleisten, d.h. sowohl die Träger von Rechten als auch die von Pflichten müssen gestärkt werden, damit ein Menschenrechtsansatz (in Entwicklungsprojekten) durchgesetzt werden kann. Zugleich betont UNICEF aber auch, dass für die Durchsetzung von Kinderrechten nicht nur die Staaten, sondern auch Eltern und NRO Pflichten haben. In erster Linie aber geht es um *capacity building*. Die Staaten sollen in die Lage versetzt werden, die Rechte von Kindern und Frauen zu schützen und zu verwirklichen. Zugleich sollen Kinder und Frauen befähigt werden, für ihre Rechte einzutreten. Wesentlich ist, dass Partizipation verwirklicht wird, ebenso *ownership, empowerment* und *sustainability*.

2.2.1 UNICEF Handbuch für einen Menschenrechtsansatz

Für die praktische Arbeit liegt ein so genanntes *Programme Policy and Procedure Manual, Programme Operations* in der revidierten Fassung von April 2002 vor.² Dieses 174seitige Handbuch gliedert sich in folgende Kapitel:

- *Chapter 1: Introduction,*
- *Chapter 2: Operations Framework,*
- *Chapter 3: Programme Preparation,*
- *Chapter 4: Programme Implementation Management,*
- *Chapter 5: Monitoring und Evaluation,*
- *Chapter 6: Programming Tools („Toolbox“).*

Das Handbuch ist eine Handreichung für alle Phasen eines Programms von der Planung, Implementation bis hin zur Evaluation. Es berücksichtigt die Durchführung auf Länderebene, Kooperationen auf regionaler Ebene und mit externen Partnern.

Ein so genannter *Country Programme Approach* soll die Berücksichtigung des konkreten Länderkontextes sicherstellen. Zwischen UNICEF und der Regierung eines Landes, das die Kooperation mit UNICEF wünscht, kommt es zu einer Übereinkunft (*Standard Basic Agreement*). Nur in Ausnahmefällen, d.h. in Krisen und im Ausnahmezustand, wird UNICEF auch ohne Anfrage aktiv. Die *Vorbereitung* eines Programms beginnt mit einer umfassenden Analyse der Lage von Frauen und Kindern vor Ort, an der neben UNICEF auch nationale Akteure beteiligt sind. Ergebnis ist ein so genanntes *Common Country Assessment (CCA)*. Eine solche Einschätzung zielt darauf ab, nationale Strategien beispielsweise für die Armutsbekämpfung oder für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen und nationale Prioritäten festzulegen. Ein CCA ist der erste formale Schritt in der Vorbereitung eines neuen Länderprogramms. Solche Länderprogramme werden im Rahmen von UNDAF (*United Nations Development Assistance Framework*) gemeinsam mit anderen UN-Agenturen und der betroffenen Regierung erarbeitet.

Nach der Analyse folgt die *Country Programme* Vorbereitung. Dabei wird in mehreren Schritten vorgegangen (Manual 2002, S. 32). Voraussetzung dafür, dass ein *human rights approach* Berücksichtigung findet, ist das entsprechende Training des Personals. Zudem müssen die erforderlichen desaggregierten Daten vorliegen und die Staatenberichte und Empfehlungen der Vertragsausschüsse müssen hinzugezogen werden.

Die gesamte Durchführung stellt einen so genannten *Country Programme Cycle* dar.

Bei der Vorbereitung soll die Einbeziehung der Menschenrechte in die *Situation Assessment and Analysis* (SITAN) dadurch erreicht werden, dass Prioritäten nach Dringlichkeit gesetzt

2 Im Folgenden: Manual 2002.

werden und die Verantwortlichkeit in die Analyse einbezogen wird. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf den Ursachen von Menschenrechtsverletzungen, die sowohl eine strukturelle als auch eine personale Dimension haben können (Manual 2002, S. 56f). UNICEF übernimmt die Verantwortung, dass ein *human rights approach* zugrunde liegt.

Das Kapitel *Programme Implementation Management* im UNICEF Handbuch ist sehr elaboriert, aber auch technisch. Die Vorgaben sind für eine Projektdurchführung möglicherweise ausgezeichnet, aber allgemein und nicht *human rights approach* spezifisch. Eine Ausnahme bilden die *thematic evaluations* (Manual 2002, S. 83), wo unterschieden wird nach Strategie (z.B. Partizipation), Prioritäten und Programmzielen.

Monitoring and Evaluation soll als Teil von Planung und Durchführung stattfinden. Vor allem die Evaluationskriterien sollen den Menschenrechtsansatz widerspiegeln. Sie umfassen Relevanz, Effektivität, Effizienz, Wirkung und Nachhaltigkeit. Wichtig ist die Ursachen-Wirkungsanalyse. Dazu gehören auch Indikatoren für *early warning*-Systeme im Rahmen einer *vulnerability analysis* (Manual 2002, S. 106). Wichtig ist die *vulnerability analysis*, um auf Notfälle und ihr wahrscheinliches Eintreten reagieren zu können (Manual 2002, S. 118). Neben möglichen Gefahren (z.B. Dürre, Kriminalität) zählt hierzu auch die Identifikation von *vulnerable groups*.

Schließlich werden die verschiedenen Programmschritte in einer so genannten *toolbox* zusammengeführt. Sie besteht aus unterschiedlichen Analyse- und Implementationsinstrumenten (*tools*) und dem UNICEF Intranet, zu dem neben Dokumenten auch ein *learning web* gehört.

2.2.2 Menschenrechtserziehung als Voraussetzung für einen Menschenrechtsansatz

Neben der Integration eines Menschenrechtsansatzes in alle Programmelemente erstreckt sich das *human rights mainstreaming* im wesentlichen auf die Menschenrechtserziehung der Mitarbeiter(innen) von UNICEF. Dies wird als unabdingbar betrachtet und besonders betont. Eine umfassende Ausbildung erscheint aus zweierlei Gründen erforderlich. Zum einen fehl(t)en in der Organisation auf allen Ebenen die notwendigen Kenntnisse über Menschenrechte und über das UN-Menschenrechtssystem. Zum anderen gilt (galt) es auch, Vorbehalten gegenüber einem solchen Ansatz, aber auch gegenüber den Menschenrechtsexpert(inn)en des UN-Menschenrechtssystems zu begegnen. Offensichtlich existieren auf beiden ‚Seiten‘ – Menschenrechte und Entwicklung – wechselseitige Vorbehalte. Zum Teil wurde z.B. das OHCHR von UNICEF-Seite als relativ einseitig und legalistisch gekennzeichnet.

Für die Ausbildung der Mitarbeiter(innen) in einem Menschenrechtsansatz existiert ein Grundkurs in englischer, französischer und spanischer Sprache. Der Kurs liegt auf CD-ROM vor, er eignet sich zum Selbstlernen und zur interaktiven Arbeit.

2.2.3 Umsetzung eines Menschenrechtsansatzes auf Länderebene

Entscheidend ist, dass ein Menschenrechtsansatz auf Länderebene umgesetzt wird. Dazu existieren vielfältige Erfahrungen, über die verschiedene Berichte und Fallstudien informieren, die von den UNICEF Regionalbüros selbst oder von externen Gutachtern erstellt wurden, z.B.:

- *Programming for the Realization of Children's Rights. Lessons learned from Brazil, Costa Rica and Venezuela. Final Report*, von Elisabeth Lewin (International Consultant), July 2000;
- *The Human Rights Approach to Programming: What have we learnt? The 1998-2002 UNICEF Zimbabwe Experience*, Paper submitted by Fabio Sabatini, Regional Programme Planning Officer, UNICEF Regional Office for CEE/CIS/Baltics, June 2002.

Diese Dokumente informieren über die Aktivitäten von UNICEF. Sie machen auch deutlich, in welcher Weise ein Menschenrechtsansatz vor Ort vermittelt und umgesetzt wird. Dabei ist der Bericht der schwedischen Gutachterin Elisabeth Lewin von besonderer Bedeutung, weil die lateinamerikanischen Regionalbüros von UNICEF sowohl bei der Ausarbeitung eines *human rights approach* als auch bei der konkreten Operationalisierung – z.T. auch gegen Widerstand aus der Zentrale – eine Vorreiterrolle gespielt haben.

Bereits 1993 wurde dieser konzeptionelle Wandel auf einem Workshop des Regional Office for Latin America and the Caribbean (TACRO) in Paipa, Kolumbien, angelegt, indem die Perspektive von gefährdeten Kindern (*at risk*) hin zu Kinderrechten geändert wurde. Die Vorreiterrolle von UNICEF Lateinamerika führt Lewin (2000) auch darauf zurück, dass in lateinamerikanischen Ländern Frauen- und Kinderorganisationen, d.h. zivilgesellschaftliche Gruppen, sehr früh einen solchen Ansatz einforderten und Kinderrechte explizit in einigen lateinamerikanischen Verfassungen verankert sind. Die Kinderrechtskonvention wurde so zu einem wichtigen Instrument, um die jeweilige nationale Sozialpolitik neu zu definieren. Bei dieser Ausrichtung spielte UNICEF z.T. eine bedeutsame Rolle.

Die drei untersuchten Länder brauchten alle mehrere Jahre – Brasilien z.B. von 1994 bis 2000 – um einen *rights based approach* umfassend durchzusetzen. Aus der Studie geht jedoch nicht hervor, welche Probleme und möglicherweise auch Hindernisse in dieser Zeit auftraten. Ähnlich wie bei den in New York durchgeführten Interviews betont auch Lewin (2000, S. 30), dass nicht die gesamte Arbeit von UNICEF umgewälzt werden musste, weil die bisherige Arbeit in weiten Bereich konform und in Übereinstimmung mit der Kinderrechtskonvention war.

Im Vordergrund stand in den genannten Ländern die Herausbildung eines nationalen Systems zur Überwachung und Evaluation von Kinderrechten, dazu zählen u.a. lokale Kinderrechtsräte. Dabei ist offensichtlich die Netzwerkbildung mit Regierungsinstitutionen und anderen Trägern sowie die Information über Kinderrechte vorrangig. Ziel ist es, dass nationale Akteure den Ansatz zu ihrem eigenen machen, d.h. dass sich der *human rights approach* gewisser-

maßen selbst und unabhängig von UNICEF trägt. Die von Lewis (2000) dokumentierten Maßnahmen in den drei Ländern sind vor allem rechtlicher Art, d.h. es ging um die Verankerung und Sicherung von Kinderrechten in der jeweiligen nationalen Verfassung sowie um die Ratifikation der Kinderrechtskonvention. In der Folge soll sich dies widerspiegeln in einer Neuorientierung der nationalen Politik (*public policies*). Im Unterschied zu früher, wo die Betonung auf Gesundheit, Bildung und grundlegenden Dienstleistungen lag, liegt jetzt die Ausrichtung auf der Makroebene und bestimmt die Lenkung von Finanzmitteln (Lewis 2000, S. 45).

Die Zahl der Programme und Projekte wurde drastisch reduziert und zugleich die sektorale Aufspaltung der UNICEF-Projektarbeiter weitgehend überwunden. Die Länderprogramme folgen jetzt drei bis vier strategischen Hauptlinien, nämlich

- *public policy,*
- *legal and institutional reform,*
- *communication,*
- *social mobilization.*

2.3 Zusammenfassende Bewertung des Menschenrechtsansatzes in der Arbeit von UNICEF

UNICEF ist die UN-Organisation, die einen Menschenrechtsansatz am konsequentesten und auf allen Programmebenen durchsetzt. Von herausragender Bedeutung für die erfolgreiche Anwendung eines solchen Ansatzes ist die Menschenrechtserziehung und das *human rights mainstreaming* innerhalb der Organisation. Für diesen Zweck gibt es Selbstschulungen mittels Internet und CD-Roms. Es werden aber auch Workshops durchgeführt. Diese Maßnahmen sind offensichtlich erforderlich, um einen Menschenrechtsansatz in der Organisation durchzusetzen. Selbst bei einer Organisation, die wie UNICEF mit einem Menschenrechtsmandat ausgerüstet ist, lässt sich das Verständnis für einen solchen Ansatz nicht einfach voraussetzen, sondern muss durch geeignete innerorganisatorische Maßnahmen erst noch vermittelt werden. Unter den Mitarbeiter(innen) scheint es noch immer Auffassungen zu geben, dass z.B. ein Wasserprojekt oder ein Projekt zur Armutsbekämpfung per se bereits einen Menschenrechtsansatz darstellt.

Der Verfasserin dieses Gutachtens war es weder in der Literatur noch in den Interviews möglich herauszufinden, wie grundlegende Elemente eines Menschenrechtsansatzes, beispielsweise Partizipation, konkret umgesetzt werden. 1998 (UNICEF 1998) wurde noch vertreten, dass UNICEF zukünftig einen konsequenten *bottom up approach* verfolgen und gegebenenfalls Projekte aufgeben würde, wenn die beteiligten Personen Maßnahmen oder Projekte ablehnen. Ein solches Vorgehen hatte der *Human Rights Council of Australia* in seiner Schrift *The Rights Way to Development. A Human Rights Approach to Development Assistance. Policy and Practice* (2001) gefordert. Bei den Gesprächen im Oktober 2002 war die diesbezügliche

Auskunft nicht ähnlich eindeutig. Vielmehr hieß es, dass das Prinzip der Partizipation bei einem Projekt im Voraus zu definieren ist. Gerade in Bezug auf die Operationalisierung der Kernelemente eines Menschenrechtsansatzes wären aber konkretere Aussagen wünschenswert, um von den Erfahrungen einer so wichtigen Organisation wie UNICEF lernen zu können.

3 UNDP

Ähnlich wie UNICEF hat auch UNDP eine Ausrichtung auf einen Menschenrechtsansatz vorgenommen. Dazu wurde 1998 das Policy Dokument *Integrating Human Rights with Sustainable Human Development* vorgelegt.

Neben der allgemeinen Orientierung auf die Menschenrechte ist ein wesentliches Ergebnis der Bemühungen, Entwicklungszusammenarbeit und Menschenrechte zu verknüpfen, die Einrichtung von *HURIST - Human Rights Strengthening (Programme)*. Dieses gemeinsame Projekt des *Office of the High Commissioner for Human Rights* (OHCHR) und UNDP startete 1999. Ziel des Projekts ist es, einen Menschenrechtsansatz in die Arbeit von UNDP mit der Unterstützung von OHCHR zu integrieren. Dabei bildet HURIST ein wesentliches Element der Kooperation zwischen diesen beiden UN-Einrichtungen, die 1998 unter einem *Memorandum of Understanding* (MoU) begonnen wurde. In gewisser Weise lässt sich HURIST und die damit verbundene Kooperation zwischen den beiden UN-Organisationen als die institutionelle Überwindung sektoralen Denkens auf UN-Ebene beschreiben.

Das Projekt hat eine Laufzeit bis 2005 und gliedert sich in zwei Phasen. Der Zeitraum 1999-2002 war eine Art Pilotphase. Seit 2002 läuft die zweite Phase. Die finanziellen Mittel sind mit insgesamt rund 8 Mio. US \$ für die gesamte Laufzeit eher gering bemessen und Finanznöte werden entsprechend beklagt.

3.1 HURIST

Ursprünglich wurden vier allgemeine Ziele und Gründe für die Einrichtung von HURIST genannt:

- *Stärkung der nationalen Kapazitäten für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte,*
- *fehlende Erfahrung, wie Menschenrechte und nachhaltige menschliche Entwicklung zu integrieren sind,*
- *Erreichung der universalen Ratifikation von Menschenrechtsverträgen,*
- *besondere Beachtung der menschenrechtlichen Konsequenzen der Globalisierung.*

Die genannten Ziele und Begründungen verdeutlichen, dass es bei HURIST einerseits um einen innerorganisatorischen Lernprozess, andererseits aber um konkrete Ziele zur Stärkung der Menschenrechte geht. Die Verantwortung für HURIST bei UNDP liegt bei der "*Institutional Development Group*", die zum "*Bureau for Development Policy*" gehört.

Innerhalb des OHCHR liegt die Federführung für HURIST in der Abteilung "*Research and Right to Development Branch*". Für die konkrete Arbeit in den Projektländern spielen die *United Nations Volunteers* (UNV) eine aktive Rolle. Ausführendes Organ von HURIST ist das *United Nations Office for Project Services* (UNOPS).

In der ersten Phase von HURIST standen zwei operationale Ziele im Vordergrund, nämlich die Unterstützung bei der Entwicklung nationaler Menschenrechtsaktionspläne (*National Human Rights Action Plans*, NHRAPs) und die Stärkung der Menschenrechtskapazitäten von UNDP Länderbüros. Zur Verfolgung dieser Ziele wurden fünf so genannte Fenster eingerichtet:

- W1: *institutional capacity building* (z.B. nationale Menschenrechtspläne),
- W2: Pilotprojekte,
- W3: Ratifikation von Menschenrechtsverträgen und *follow-ups* (z.B. *subregional workshops*),
- W4: globaler Dialog über Menschenrechte und Globalisierung,
- W5: Anfragen von Ländern (z.B. nationale Menschenrechtspläne).

In der zweiten Phase des Projekts wurden diese Fenster als solche aufgegeben, aber inhaltlich werden vor allem die Fenster 1 und 2 fortgeführt. Der Schwerpunkt liegt nunmehr auf *human rights mainstreaming*. Diese Ausrichtung soll für spezifische Ziele im Hinblick auf die Instrumente, die Ausarbeitung von Leitlinien und die praktischen Aktivitäten von UNDP umgesetzt werden.

Ein Menschenrechtsansatz soll in alle UNDP Kernprogramme integriert werden:

- *pro poor*,
- Strategien zur Bekämpfung von HIV/AIDS,
- Umwelt,
- Indigene Bevölkerung,
- Globalisierung.

Im Einzelnen geht es um die Entwicklung geeigneter Methoden und Durchsetzungsinstrumente, um die Erfahrungen eines Menschenrechtsansatzes in den wesentlichen Tätigkeitsfeldern zu erfassen und zu dokumentieren. Ziel ist in der zweiten Phase auch die Förderung nationaler Menschenrechtssysteme und zwar durch die Stärkung und die Evaluation bereits existierender nationaler Menschenrechtspläne.

Der Hintergrund für diese veränderte Ausrichtung von Phase zwei liegt darin, dass W1 mit sieben Pilotprojekten erfolgreich war, während unter W2 das Ziel von fünf Pilotprojekten nicht erreicht werden konnte. In der Phase zwei soll es deshalb darum gehen, dass die in der Mongolei, in Nepal, Litauen, Mauretanien, Moldawien, Kap Verde und den Philippinen aufgestellten NHRAPs auch umgesetzt werden.

3.1.1 Menschenrechtserziehung im Rahmen von HURIST

Ähnlich wie bei UNICEF, möglicherweise sogar in noch stärkerer Weise, muss auch das Personal bei UNDP sowohl in New York als auch vor Ort erst für einen Menschenrechtsansatz sensibilisiert werden. Dazu existiert ein umfangreiches UNDP *Training Manual on Human Rights and Sustainable Human Development* in Printform. Dieses Handbuch gliedert sich in die folgenden acht Sektionen:

1. *Human Rights in the United Nations,*
2. *Human Rights Policy Dialogue,*
3. *UNDP Policy and Practice on Human Rights,*
4. *Good Governance and Human Rights,*
5. *Human Rights and Poverty Eradication,*
6. *Women's Rights are Human Rights,*
7. *Human Rights and the Environment.*

Jede Sektion formuliert anfangs Ziele und enthält Übungsmaterial mit präzisen prozeduralen Anweisungen und z.T. Folien.

3.1.2 Evaluation von HURIST

Nach Ablauf der ersten Phase wurde HURIST durch ein externes Gutachterteam, Patricia Feeney und Leonard Joy, evaluiert. Sie betonten die hohe Relevanz von HURIST im Rahmen der UN-Reformen und empfahlen, das Programm fortzuführen.

Zugleich wurde aber auch festgehalten, dass *human rights mainstreaming* im Entwicklungsbereich größere Anstrengungen erfordert als ursprünglich angenommen. Bei UNDP würden bisher die Voraussetzungen für ein *human rights mainstreaming* fehlen. Zugleich wurde die Notwendigkeit betont, die Aktivitäten mit anderen Initiativen, sei es auf der UN-Ebene, auf der multilateralen, regionalen und bilateralen bis hin zur zivilgesellschaftlichen Ebene, zu vernetzen. U.a. wurden Menschenrechtsaudits und partizipatorische Planungsmethoden gefordert, um die Menschenrechte stärker in der Programmentwicklung zu berücksichtigen. Als weitere Empfehlungen wurden eine Programmrevision, eine Klärung der operationalen Implikationen eines *human rights mainstreaming*, die Neubestimmung der Rolle der beiden Akteu-

re, OHCHR und UNDP, in diesem Prozess und die Entwicklung einer *long-term* Sicht empfohlen.

Diese sehr grundsätzlichen Empfehlungen werfen die Frage auf, wie ausgereift das HURIST Projekt eigentlich ist.

Die Wirkung auf die beiden beteiligten UN-Organisationen wird insgesamt als positiv eingestuft. Zugleich weisen die beiden Gutachter aber auch auf spezifische Probleme hin. So wird in Bezug auf UNDP vermerkt, dass HURIST eine positive Wirkung auf das Personal hat, Menschenrechte zum Fokus des Programms zu machen. Es wird aber auch festgestellt, dass es mit HURIST bisher nicht gelungen sei, „*in pointing the way forward*“. Aktionen wurden zwar initiiert, aber diese seien bisher eher fragmentarisch geblieben.

Auch für das OHCHR wird HURIST als Herausforderung beschrieben. Vor allem die überwiegend legalistische Perspektive der Rechtssetzung, die aber kaum die Umsetzung fokussiert, würde durch HURIST in Frage gestellt (UNDP/OHCHR 2002, S. 8).

Diese durchaus ambivalente Bewertung spiegelt sich ähnlich in einem vom OHCHR in Auftrag gegebenen Gutachten von William O'Neill und Vegard Bye (2002) wider.

O'Neill und Bye stellen nicht nur fest, dass *human rights mainstreaming* leichter gesagt als getan sei, sondern dass mit Institutionen aus dem Entwicklungs- und Menschenrechtsbereich ganz unterschiedliche Organisationskulturen aufeinander prallen. Vor Ort sei noch immer unklar, was eigentlich unter einem *rights based approach* zu verstehen sei. Wesentlich erscheint den Autoren die stärkere Einbindung der *UN Country Teams* in die Zuarbeit für die Staatenberichte für die verschiedenen Menschenrechtsverträge. Insbesondere den Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) wird ein großes Gewicht bei einer menschenrechtlichen Ausrichtung der Staaten zugewiesen, weil sie mit ihren finanziellen Instrumenten die größte Wirkung bei den Empfängerstaaten erzielen könnten.

Die Autoren formulieren 25 Empfehlungen für das OHCHR. Sie zielen u.a. auf

- die stärkere Vernetzung und Verschränkung von UN-Akteuren und Aktivitäten, insbesondere CCA/UNDAF, MDG, PRSP,
- die stärkere Einbindung der IFIs in die Arbeit der Überwachungsorgane (*treaty body process*),
- die Verbreitung von Beispielen und *best practice* beim *human rights mainstreaming*,
- die 'Adoption' des Sozialpakts und ähnlicher Verträge durch UN-Entwicklungsagenturen ähnlich der Verbindung Kinderrechtskonvention und UNICEF,
- die aktive Einbeziehung der verschiedenen UN-Ausschüsse, die internationale Menschenrechtsverträge überwachen. Berücksichtigung ihrer Vorschläge zu *human rights mainstreaming* und für einen Menschenrechtsansatz auf der operationalen Ebene,

- den wechselseitigen Austausch von Expert(inn)en mit Menschenrechts- und Entwicklungsexpertise.

3.2 Richtlinien zur Überprüfung von UNDP-Programmen

1999 führte UNDP ein so genanntes *Results-Based Management System* (RBM) ein, damit muss die Organisation Rechenschaft über Entwicklungsergebnisse vorlegen, wobei der Schwerpunkt bei dieser Berichterstattung auf den Ergebnissen und weniger auf dem Prozess liegt. Zur Unterstützung der Überprüfung von UNDP Programmen aus einer Menschenrechtsperspektive wurden im Oktober 2002 *Guidelines - A Rights-Based Review of UNDP's Country Programme* (UNDP 2002) vorgestellt. Diese Richtlinien enthalten eine nochmalige Begründung, warum sich UNDP Programme an den Menschenrechten ausrichten sollten, und Präzisierungen der einzelnen Elemente eines *rights-based approach*, beispielsweise Verantwortlichkeit (*accountability*) und Partizipation. Vor allem werden Vorschläge gemacht, wie die einzelnen Programmebenen und Programminstrumente kritisch überprüft werden sollen. Dazu werden die folgenden Instrumente erfasst:

- Common Country Assessment
- UN Development Assistance Framework
- UNDP Country Programme
- Strategic Results Framework (SRF)
- Results-Oriented Annual Report (ROAR), der vom jeweiligen Country Office erstellt wird, und Selected Outcome Evaluations.

In zwei Anhängen werden 20 so genannte Kernmensenrechte (*Key Human Rights*) aufgelistet, die sowohl politische als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, aber auch das umstrittene Recht auf Entwicklung umfassen. Diese Auswahl ist nicht unmittelbar einleuchtend und erscheint eher willkürlich. Zudem stellt sich die Frage, ob der Bezug auf 20 Rechte in der konkreten Arbeit nicht zu breit ist. Hilfreicher erscheint der Anhang zwei, der Vorschläge macht, wie SFR überprüft werden können. Neben konkreten Fragen zur institutionellen Verankerung der Menschenrechte werden auch Vorschläge unterbreitet, wie ökonomische und soziale Politiken zur Armutsbekämpfung aus menschenrechtlicher Sicht geprüft werden können.

4 Kooperation innerhalb der Vereinten Nationen zur Durchsetzung eines Menschenrechtsansatzes

Für die Durchsetzung eines Menschenrechtsansatzes in den Entwicklungsprogrammen der Vereinten Nationen existieren zwischen einzelnen UN-Organisationen vielfältige Kooperationsbemühungen. Sie finden nicht mehr allein auf der Länderebene statt, sondern auch

im konzeptionellen Bereich zwischen verschiedenen *Headquarters*. Es wurde eine UN-Development Group (UNDG) gebildet, mit einem eigenen Büro, dem *United Nations Development Group Office* (UNDGO). Innerhalb von UNDG arbeitet eine eigene Gruppe zu Menschenrechten.

Um die Kooperation zwischen den verschiedenen UN-Organisationen zu intensivieren, wurden im Januar 2001 und 2002 in Princeton gemeinsame Workshops von OHCHR, UNDGO, UNDP, dem United Nations Population Fund (UNFPA), dem United Nations Development Fund for Women (UNIFEM) und UNICEF abgehalten. Ziel dieser Workshops war es, über die Durchsetzung eines Menschenrechtsansatzes im Rahmen der Reform der Vereinten Nationen zu beraten. Ein weiterer Workshop fand in Schweden statt. Ein besonderes Augenmerk lag dabei auf den CCA/UNDAF Prozessen (Recommendations 2001). UNDAF wurde 1999 ins Leben gerufen und dient der Harmonisierung von UN-Programmen auf Länderebene. Dazu sind die CCAs eng verknüpft mit den Berichten über die Verfolgung der Millenniumsziele (*Millennium Development Goals*, MDGs, United Nations 2002).

Die UN-Bemühungen zum *human rights mainstreaming* und zur Implementierung eines Menschenrechtsansatzes in allen Entwicklungsprogrammen werden von einzelnen Mitgliedsstaaten sowohl finanziell als auch konzeptionell unterstützt und mitgetragen. Besonders erwähnenswert ist hier das englische *Department for International Development* (DFID), das selbst einen solchen Ansatz verfolgt. Auch Schweden wurde mehrfach genannt, wenn es um einzelne Staaten geht, die einen Menschenrechtsansatz in den Vereinten Nationen unterstützen und selbst vorantreiben wollen.

Für einen Menschenrechtsansatz ist die Ausrichtung des OHCHR auf Entwicklungszusammenarbeit von besonderer Bedeutung. Für die Mitarbeiter(innen) des Büros bedeutet dies einen umfassenden Lernprozess, weil deren Expertise eher juristisch ist. Das OHCHR mischt sich aktiv in laufende Projekte und Programme anderer UN-Organisationen, z.B. die *Poverty Reduction Strategy Papers* der Weltbank, ein und entwickelt selbst Vorschläge, wie ein Menschenrechtsansatz integriert werden könnte.

5 Zusammenfassende Bewertung der Menschenrechtsansätze bei UNICEF und UNDP und Empfehlungen

Insgesamt sind ernsthafte Bemühungen innerhalb der Vereinten Nationen festzustellen, einen Menschenrechtsansatz zu entwickeln und in die Praxis umzusetzen. Allerdings scheint es, dass in der konkreten Umsetzung noch viele Fragen offen bleiben, was die Inhalte eines solchen Ansatzes anbelangt. Um den Zugewinn eines Menschenrechtsansatzes konkreter herauszuarbeiten, sollte ein einzelnes Länderprogramm von UNICEF und von UNDP eingehender untersucht werden.

Als eine zentrale Hürde bei der Umsetzung eines Menschenrechtsansatzes erweist sich bei Entwicklungsexpert(inn)en die fehlende Detailkenntnis des UN-Menschenrechtsregimes. Hier ist offensichtlich eine umfassendere Fortbildung bei den Mitarbeiter(innen) im entwicklungs-politischen Bereich erforderlich. Zugleich scheinen in beiden Bereichen auch gewisse Vor-eingenommenheiten zu existieren, die für eine fruchtbare Zusammenarbeit überwunden werden müssen.

Entwicklungszusammenarbeit/Armutsbekämpfung ist sicherlich insgesamt ein Beitrag zur Stärkung der Menschenrechte, aber nicht automatisch ein Menschenrechtsansatz. Es erscheint daher sinnvoll, in den verschiedenen Projekten und Programmen die Frage, wie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten konkret gestärkt werden sollen, zu präzisieren.

Trotz offensichtlicher wechselseitiger Vorbehalte sind die Bemühungen um Kooperation und Überwindung der sektoralen Perspektive auffallend. Menschenrechte eignen sich als Bindeglied verschiedener Projekte wie MDGs und PRSP.

Mögliche Elemente eines Menschenrechtsansatzes in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit

A) Ausrichtung auf den Sozialpakt:

- UNICEFs klare Mandatierung und gezielte Ausrichtung auf Kinder- und Frauenrechte und die entsprechenden Menschenrechtsverträge erleichtert die praktische Umsetzung eines Menschenrechtsansatzes. In Anlehnung an dieses Modell könnte dies für das BMZ bedeuten, den Sozialpakt zu ‚adoptieren‘, d.h. sich explizit für seine Stärkung (= Werbung für Ratifikation und für ein Individualbeschwerdeverfahren) und für die Umsetzung spezifischer wirtschaftlicher und sozialer Rechte einzusetzen.
- Das BMZ sollte sich um eine institutionalisierte Kooperation mit dem für den Sozialpakt zuständigen Ausschuss bemühen.
- Das BMZ sollte eine Vorreiterrolle übernehmen und dazu beitragen, dass Deutschland seine internationalen Verpflichtungen in der Berichterstattung für den Sozialpakt ernst nimmt. Eine solchermaßen zum Ausdruck gebrachte Einstellung zu einem Menschenrechtsansatz hätte das Potenzial, auf andere Industrieländer auszustrahlen. Konkret würde das bedeuten, im Rahmen des nächsten Staatenberichts Deutschlands im BMZ einen Beitrag zu erarbeiten, der ausführt, wie Deutschland seinen im Sozialpakt verankerten internationalen Verpflichtungen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit nachkommt. Sinnvoll wäre hier ein Informationsaustausch mit FIAN International und FIAN Deutschland, die derzeit ein Projekt zu diesem Thema durchführen. (Auch für CRC und CEDAW wäre eine solche Eingabe des BMZ wünschenswert).

B) Konzeptionelles:

- Mainstreaming und Menschenrechtsansatz sollten nicht alternativ verstanden werden, vielmehr stellt Mainstreaming einen integrativen Bestandteil eines solchen Ansatzes dar.
- Zentrale Dimensionen eines Menschenrechtsansatzes wie Partizipation müssen für die praktische Umsetzung präzisiert werden.

C) Menschenrechtserziehung:

- *Human rights mainstreaming* erfordert, dass entsprechende Kenntnisse über die Menschenrechte und über die internationalen Verpflichtungen Deutschlands im eigenen Haus geschaffen werden. Möglicherweise könnten die Ausbildungspakete von UNICEF und UNDP für die eigene Arbeit geprüft werden.

D) Praktische Umsetzung:

- Möglicherweise könnte eine Kooperation mit UNICEF und/oder UNDP für ein konkretes modellhaftes Menschenrechtsprojekt eingegangen werden, um von den bereits vorhandenen Erfahrungen dieser Organisationen zu lernen. Das BMZ kann insbesondere aus den Schwächen von HURIST lernen und sollte versuchen, die von den Expert(inn)en aufgezeigten Mängel von Anfang an zu vermeiden.
- Es sollte geprüft werden, inwiefern Deutschland das Projekt HURIST stärker finanziell unterstützen könnte, um auf diese Weise dazu beizutragen, dass auf der internationalen Ebene ein Menschenrechtsansatz weiter ausgearbeitet werden kann.
- Im Vordergrund von Projekten in der Entwicklungszusammenarbeit sollte die Verantwortung der Regierungen und die Ermächtigung der betroffenen Menschen und Gruppen stehen. Dazu könnte die Orientierung an NHRAPs, die im Rahmen von HURIST erstellt wurden, sinnvoll sein.
- Zentral ist weiterhin die Stärkung nationaler Menschenrechtsmechanismen (z.B. Kommissionen) und die Unterstützung der Staaten, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, beispielsweise bei der Erstellung der Staatenberichte.
- Das BMZ sollte seine Rolle innerhalb der Weltbank nutzen und dort offensiv für einen Menschenrechtsansatz eintreten.

Literaturverzeichnis

- FIAN** (1999): The Right to Adequate Food in Cameroon. FIAN Parallel Report to the Initial Report (Art. 1-15) of Cameroon to the Committee on Economic, Social and Cultural Rights (UN Doc E/1990/5/Add.35)
- Hamm, B.** (2001): A Human Rights Approach to Development, in: Human Rights Quarterly, Bd. 23, H. 4, 2001, S.1005-1031
- Human Rights Council of Australia Inc.** (2001): The Rights Way to Development. A Human Rights Approach to Development Assistance. Policy and Practice
- Lewin E.** (2000): Programming for the Realization of Children's Rights. Lessons learned from Brazil, Costa Rica and Venezuela, Final Report, S. 31
- NN** (o.J.): Mainstreaming Human Rights. The Challenge for UN Country Teams
- NN** (o.J.): The Mosquito is the Enemy: Implementing CCD for Malaria in Mozambique
- O'Neill, W. / V. Bye** (2002): From High Principles to Operational Practice, Strengthening OHCHR Capacity to Support UN Country Teams To Integrate Human Rights in Development Programming
- Recommendations** of Inter-Agency Workshop on Implementing a Human Rights Approach in the Context of the UN Reform, 24.-26. Januar, 2001, Princeton
- United Nations** (2002): Common Country Assessment and United Nations Development Assistance Framework, Integrated Guidelines, 22. Mai 2002
- (1993): General Assembly: Vienna Declaration and Programme of Action. World Conference on Human Rights, Wien, 14.-25. Juni 1993, A/CONF.157/23, 12. Juli 1993
- UNDP** (2002): Guidelines - A Rights-Based Review of UNDP's Country Programme
- (1998): Integrating human rights with sustainable Human Development, a UNDP policy document
- UNDP / Office of the High Commissioner for Human Rights** (o.J.): Programme Document. Human Rights Strengthening – HURIST
- UNDP Programme Group** (2002): Inter-agency project to strengthen mainstreaming of human rights in development programming in the context of CCA-UNDAF. Executive Summary
- UNICEF** (2002): Programme Policy and Procedure Manual. Programme Operations
- (2002): A Review of a UNICEF Country Programme Based on Human Rights: The Case of Peru, Miraflores
- (1998): A Human Rights Approach to UNICEF Programming for Children and Women: What it is, And some changes it will bring, New York
- UNICEF Dar es Salaam** (2002): Adopting a Human Rights Approach to Programming the UNICEF Tanzania Case
- UNICEF Regional Office (ESARO)** (2002): Operationalization for ESAR of UNICEF Global Guidelines for Human Rights Programming, Nairobi
- UNICEF Regional Office (ESARO) / UNAIDS Inter-Country Team** (o.J.): Pretoria: Communication from a Human Rights Perspective: Responding to the HIV/AIDS Pandemic in Eastern and Southern Africa, Nairobi
- UNICEF Regional Office of South Asia** (2002): Human Rights and Maternal Mortality. Workshop Report, 27-29 June 2002, Kathmandu
- UNICEF Regional Office for CEE/CIS/Baltics** (2002): The Human Rights Approach to Programming: What have we Learnt? The 1998-2002 UNICEF Zimbabwe Experience, Paper submitted by Fabio Sabatini

Weerelt, P. van (2001): A Human Rights based Approach to Development Programming in UNDP-Adding the Missing Link, UNDP Geneva, Genf

Windfuhr, Michael (2001): Parallelbericht zum 4. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland beim Ausschuss der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte. Deutschlands Erfüllung seiner internationalen Verpflichtungen gemäß dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKM). Schwerpunkt: Das Recht auf angemessene Ernährung, im Auftrag von Brot für die Welt, FIAN International, Evangelischer Entwicklungsdienst (EED), Bonn, Stuttgart, Heidelberg